

6. 1. Welches sind die Begriffsmerkmale des Interimsscheines im Gegensatz zur Aktie?
2. Ist die von einem Aktionär zur Sicherung des Restes seiner Einlage vorgenommene Hinterlegung von Wechseln als Einzahlung auf die Aktie anzusehen?

Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 Tarif Nr. 1 a.

VII. Civilsenat. Urt. v. 28. Juni 1901 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Verf.-Akt.-Ges. P. (Kl.). Rep. VII. 162/01.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die im Jahre 1899 gegründete klagende Aktiengesellschaft hat ihren Aktionären Urkunden mit der Überschrift „Interimsschein über eine Aktie der P. Bers.-Akt.-Ges. in B.“ ausgestellt, welche den Betrag der Beteiligung des Aktionärs an der Gesellschaft ergeben, und in denen, dem Statute entsprechend, erklärt ist, daß auf die Aktie 25 Prozent des Nominalbetrages mit 250 *M* bar eingezahlt, für die übrigen 75 Prozent ein Solawechsel bei der Gesellschaft hinterlegt sei, und daß der Interimsschein nach Erfüllung der statutenmäßigen Verbindlichkeiten zur Empfangnahme der Aktie berechtigt. Die Steuerbehörde hat einen Stempel in Höhe von 1 Prozent von dem Nennwerte gefordert. Klägerin, welche sich nur zur Zahlung von 1 Prozent von der bar gezahlten Einlage für verpflichtet erachtete, hat den gesamten verlangten Betrag unter Vorbehalt entrichtet und auf Rückzahlung des nach ihrer Ansicht zu viel Gezahlten Klage erhoben. In erster Instanz ist die Klage abgewiesen, in zweiter nach dem Antrage derselben erkannt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Lediglich auf einem Mißverständnisse beruht es, daß die Revision dem Berufungsrichter vorwerfen zu können glaubt, er nehme ein Beurkundung der Anteilrechte der Besitzer nur im Verhältnisse der von ihnen geleisteten Bareinzahlung als vorliegend an. In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteiles heißt es, aus dem Inhalte der Urkunden ergebe sich

die Beteiligung an dem klägerischen Aktienunternehmen, die Höhe der bar geleisteten Einzahlungen;

mit keinem Worte aber ist angedeutet, daß die Beteiligung nur in Höhe der Einzahlung beurkundet sei, sondern beide Momente stehen nebeneinander. Die weiteren Erwägungen lassen sogar das Gegenteil als Meinung des Berufungsrichters klar erkennen; denn als Gipfelpunkt stellt sich der im Anschlusse an mehrere Urteile des Reichsgerichts, z. B. Bd. 5 S. 191, Bd. 36 S. 35, ausgesprochene Satz dar, daß Namensaktie und Interimsscheine beide materiell eine und dieselbe Obligation repräsentieren, nämlich das Anteilsrecht am Vermögen der Gesellschaft.

Die Ansicht des Berufungsrichters zeigt nun auch keinen Rechtsirrtum. Ohne Beurkundung des Anteilsrechtes ist der Begriff des

Interimsscheines nicht erfüllt, insbesondere stellt eine bloße Quittung über Einzahlungen einen solchen nicht dar. Eine Bescheinigung über ein nur in den Grenzen der Bareinzahlung gewährtes Anteilsrecht aber kennt das Gesetz nicht, wie ihm auch materiell ein so geartetes Recht fremd ist. Als unterscheidendes Moment muß betrachtet werden, daß die Ausstellung des Interimsscheines vor Ausgabe der Aktien, d. h. einstweilig, erfolgt. Dies ergibt sogar der Wortlaut des Gesetzes; denn der Art. 207 H.G.B. (a. F.) definiert die Interimsscheine als Anteilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird, oder welche sonst über das Anteilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden. Eine Bestätigung für diesen Begriff des Interimsscheines ist neuerdings durch die Denkschrift zu dem Entwurfe des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Handelsgesetzbuches gegeben; denn in dieser wird zu § 177 des Entwurfes (§ 179 des Gesetzes) ausgeführt, der Entwurf spreche „von Anteilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden“, das Wesentliche der Interimsscheine sei hierin enthalten, Urkunden, durch welche der Besitz der Aktien zugesichert werde, ohne daß der Inhaber als Mitglied der Gesellschaft gelten soll, seien keine Interimsscheine im Sinne des Gesetzes.

Die begriffliche Möglichkeit eines Interimsscheines hat mithin zur Voraussetzung, daß die Ausstellung einer endgültigen Beurkundung vorgesehen und den Aktionären ein, wenn auch nur bedingtes, Recht auf Erteilung einer solchen eingeräumt ist. Diese letztere hat sich dann durch ihren Inhalt als die endgültige, die Ansprüche der Aktionäre auf diesem Gebiete erledigende zu erkennen zu geben.

Für die Zulässigkeit einer Beurkundung der Aktionärrechte schon vor Ausgabe der Aktien aber liegt ein Bedürfnis vor. Dasselbe macht sich in einem sehr hohen Maße bei solchen Aktiengesellschaften geltend, welche ihre Aktien auf den Inhaber zu stellen beabsichtigen, in vielleicht geringerem da, wo nur Namenaktien gewollt sind. Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, welcher die Einzahlung von nur einem Viertel des Nominalbetrages vorherzugehen braucht, besteht nach den Artt. 210. 211. 213 die Aktiengesellschaft als solche. Ihre Organe, Generalversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand, funktionieren; in ihrem Geschäftsbetriebe ist sie keiner Einschränkung unterworfen. Ebenso bestehen auch die Rechte der Aktionäre in ihrem

vollen Umfange; jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen, d. h. dem Betrage der Aktie im Verhältnis zum Einlagekapital (Grundkapital) entsprechenden Anteil vom Vermögen der Gesellschaft. Ob das Recht des Aktionärs überhaupt beurkundet wird, oder nicht, ist für die Existenz desselben ohne Bedeutung; es besteht auch dann in voller Wirksamkeit, wenn zur Zeit weder eine Aktie noch auch ein Interimsschein ausgestellt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 5 S. 191, 193, Bd. 22 S. 116, 119, Bd. 31 S. 30, 32, Bd. 36 S. 35, 40.

Das Vorhandensein des Anteilsrechtes bildet umgekehrt die Voraussetzung für die Ausstellung der Urkunden. Während aber für den Interimsschein etwas Weiteres nicht hinzuzukommen braucht; ist die Ausgabe der Aktien noch von anderen Umständen abhängig; sie durfte während Bestehens des Handelsgesetzbuches a. F. vor der vollen Leistung des Nennbetrages bei keiner Gattung von Aktien erfolgen, und seit Beginn der Herrschaft des Handelsgesetzbuches n. F. (§ 179 desselben) gilt dies wenigstens für die Inhaberaktien. Im Art. 249b ist die Ausgabe vor Erfüllung des genannten Erfordernisses sogar mit Strafe bedroht. Die Inhaberaktie erlangt infolgederhervon noch einen speziellen Wert; sie stellt nicht lediglich eine Bescheinigung über das Teilhaberrecht des Aktionärs an sich, sondern zugleich eine Urkunde über ein mit einer Gegenverpflichtung nicht belastetes und der Gefahr der Raduzierung nicht ausgefetztes Recht dar. Ein so geartetes Wertpapier aber eignet sich für den Umlauf vorzugsweise. Auch für die Namenaktien war die bezeichnete Garantie für die Vollenzahlung gegeben; gegenwärtig, nach Zulassung der Ausgabe nicht voll eingezahlter Namenaktien, besteht sie für dieselben nicht mehr; vorgeschrieben ist aber doch (§ 179 letzter Absatz des Handelsgesetzbuches n. F.), daß der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben ist. Vielfach ist nun Anlaß dazu vorhanden, den Aktionären schon vor Ausgabe der Aktien einen Ausweis über ihre Anteilsrechte zu gewähren; sie bedürfen eines solchen, um bei Ausübung ihrer Rechte, die alsbald nach Eintragung der Gesellschaft in den verschiedensten Beziehungen erforderlich werden kann, keinen Hindernissen zu begegnen. Dem aber trägt das Gesetz Rechnung, indem es Beurkundungen über die Anteilsrechte in Gestalt einstweiliger Urkunden vorsieht. Und das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 besteuert im Tarife unter

Nr. 1 diese nur vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, während bei Aktien die Steuer vom Nennwerte erhoben wird.

Ob nun eine Urkunde sich als Aktie, oder als Interimschein nach Maßgabe dieser Begriffe darstellt, gehört in den einzelnen Fällen dem Bereiche der Auslegung an. Im vorliegenden Falle läßt die Ansicht des Berufungsrichters eine Rechtsverletzung nicht erkennen. . . .

Wenn hier nun lediglich Interimsscheine vorliegen, so sind diese zutreffend versteuert. Die entgegenstehende Annahme des Gerichts der ersten Instanz entbehrt der Begründung; es erhellt auch nicht, daß die Revision sie hätte vertreten wollen. Nach dem Gesellschaftsvertrage hatte die Einlage durch Barzahlung zu erfolgen (Art. 209 b H.G.B. a. F.). Die Hinterlegung von Wechseln, welche nur ein zweites, wenn auch strengeres Schuldversprechen darstellen, sollte nur zur Sicherung der Zahlung dienen. Eine Bestimmung, laut deren die Einlage durch Wechsel der Aktionäre geschehen konnte, ist nicht getroffen worden; es müßte auch bezweifelt werden, daß sie sich mit dem Gesetze in Einklang bringen ließe." . . .